

Zuständiges Sachgebiet Sachgebiet 30 – Bau, Planung und Umwelt	Ortsrechtsammlung Nr. OS 10.01
Kurzbezeichnung Satzung über die Benutzung der kommunalen Friedhöfe	
Verkündung Im Internet bereitgestellt am 23.02.2021	gültig ab 01.03.2021

Satzung über die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Ritterhude

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Friedhofsträger
- § 4 Außerdienststellung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf den Friedhöfen
- § 7 Dienstleistungserbringer

III. Bestattungsvorschriften

- § 8 Allgemeines
- § 9 Säрге
- § 10 Ausheben der Gräber
- § 11 Ruhefrist und Ruhezeiten
- § 12 Graböffnungen und Umbettungen

IV. Grabstätten

- § 13 Allgemeines
- § 14 Reihengräber für Erdbeisetzungen
- § 15 Rasenreihengräber
- § 15a Rasendoppelwahlgräber für Erdbeisetzungen
- § 16 Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen
- § 16a Rückgabe von Nutzungsrechten
- § 17 Grabstätten für Feuerbestattungen
- § 18 Verlängerung des Nutzungsrechts
- § 19 Ehrengrabstätten

V. Gestaltung der Grabstätten

- § 20 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

VI. Grabmale

- § 21 Gestaltungsvorschriften
- § 22 Zustimmungserfordernis für Grabmale
- § 23 Anlieferung
- § 24 Fundamentierung und Befestigung der Grabmale
- § 25 Unterhaltung der Grabmale
- § 26 Entfernung der Grabmale

VII. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 27 Allgemeines

§ 28 Gestaltungsvorschriften für Grabstätten

§ 29 Rechtsfolgen bei Pflegevernachlässigung

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 30 Benutzung der Leichenhallen

§ 31 Trauerfeier

IX. Schlussvorschriften

§ 32 Haftung

§ 33 Gebühren

§ 34 Ordnungswidrigkeiten

§ 35 Anordnung im Einzelfall

§ 36 Alte Rechte

§ 37 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

Auf Grund der §§ 10 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), hat der Rat der Gemeinde Ritterhude in seiner Sitzung am 18.02.2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle im Eigentum und in der Verwaltung der Gemeinde Ritterhude stehenden Friedhöfe.
- (2) Dazu zählen der Alte Friedhof, der Friedhof „Auf dem Mühlenberg“, der Friedhof Heidkamp und der Friedhof Werschenrege.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe bilden eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde und dienen der Bestattung aller Personen,
 - die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Ritterhude waren,
 - die ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen,
 - die im Gemeindegebiet ihren Wohnsitz hatten und aus Krankheits- oder Altersgründen ihren Aufenthalt außerhalb des Gemeindegebietes nehmen mussten,
 - deren Partner (aus Ehen, eingetragenen Lebenspartnerschaften oder eheähnlichen Lebensgemeinschaften), Eltern oder Kinder dort beigesetzt sind,
 - die zum Todeszeitpunkt nicht selbst Ritterhuder Bürger waren, deren Angehörige jedoch Einwohner sind, aber noch kein Nutzungsrecht an einer Grabstelle besitzen.
- (2) Der Friedhof Werschenrege sollte möglichst den Einwohnern der Ortsteile Werschenrege, Lesumstotel und Stendorf vorbehalten sein. Ausnahmen können zugelassen werden.

§ 3 Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Friedhofsträger

Gemäß des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) in der jeweilig gültigen Fassung werden Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Anschrift und E-Mail-Adresse des Bestattungspflichtigen, des Bestattungsunternehmens, des Dienstleistungserbringers (z.B. Steinmetze, Gärtner) und des Verstorbenen erhoben und gespeichert.

§ 4 Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem, öffentlichem Grund geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen im betroffenen Friedhof oder Friedhofsteil ausgeschlossen; durch Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung (Außerdienststellung), so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wieder erteilt. Bestehende Beisetzungsrechte können noch in Anspruch genommen werden.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Gemeinde Ritterhude kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (4) Die Gemeinde Ritterhude kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte an anderen Grabstätten auch Umbettungen ohne Kosten für die Nutzungsberechtigten möglich.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Aufsicht Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) Flächen und Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausgenommen ist das Befahren mit Fahrzeugen der Friedhofsverwaltung; der auf dem Friedhof tätigen Dienstleister und Fahrzeuge, die zur Fortbewegung zwingend erforderlich sind, insbesondere Krankenfahrstühle, Elektroscooter, Behindertenfahrräder oder ähnliche Hilfsmittel,
 - b) sich mit und ohne Gerät sportlich zu betätigen,
 - c) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen; auch nicht durch Anbringen von Firmenschildern oder durch das Einmeißeln von Firmennamen,
 - d) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - e) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen,
 - f) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich wären,
 - g) Erdaushub und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - h) die Friedhöfe und Ihre Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen; Einfriedungen und Hecken zu übersteigen; Rasenflächen (soweit diese nicht als Wege dienen), Grabstätten und Einfassungen zu betreten,
 - i) zu lärmern, zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern,
 - j) abgesehen von Trauerfeiern Musikinstrumente zu spielen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben,
 - k) Tiere mitzubringen, ausgenommen Behindertenbegleithunde.
- (4) Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und der Ordnung auf ihnen vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern sind 3 Tage vorher bei der Gemeinde zu beantragen.

§ 7 Dienstleistungserbringer

- (1) Die Gemeinde kann Dienstleistungserbringern (z.B. Steinmetzen, Bildhauern Gärtnern, Bestattungsunternehmen und sonstigen Gewerbetreibenden), die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Ritterhuder Friedhöfen untersagen, sofern sie in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht unzuverlässig sind oder soweit ihre Tätigkeit mit dem Friedhofszweck nicht vereinbar ist. In Zweifelsfällen hat der Dienstleistungserbringer seine fachliche bzw. betriebliche Qualifikation nachzuweisen.
- (2) Die Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten haben diese Satzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten, sie haben den Anweisungen der Bediensteten der Gemeinde zu befolgen. Die Dienstleistungserbringer haften für sämtliche Schäden, die sie, ihre Bediensteten oder Beauftragten, der Gemeinde im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit schuldhaft verursachen. Sie haben die Gemeinde von sämtlichen Schadensersatzansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit Ihrer Tätigkeit stehen, freizustellen.
- (3) Dienstleistungserbringer und Ihre Bediensteten dürfen Wege auf den Friedhöfen zum Transport von Material, Werkzeug und Gerät benutzen. Ihnen ist es erlaubt, Wasser aus Zapfstellen in der Menge zu entnehmen, die sie zur Durchführung der Tätigkeit

benötigen; die Reinigung von Transportfahrzeugen, Werkzeugen und Geräten an den Zapfstellen ist untersagt. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie niemanden behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf den Friedhöfen keinen Abfall ablagern.

- (4) Dienstleistungserbringer dürfen Ihre Tätigkeit auf den Friedhöfen nur an Werktagen während der Öffnungszeiten, jedoch montags bis freitags nicht länger als 18:00 Uhr, an Tagen vor Sonn- und Feiertagen nicht länger als 13:00 Uhr ausüben. Während der Dauer von Bestattungen oder Trauerfeiern ist in der Nähe die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten untersagt. Bei Totengedenkfeiern sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- (5) Bei wiederholten Verstößen gegen die Absätze 2 – 4, kann den Dienstleistungserbringern die Tätigkeit untersagt werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 Allgemeines

- (1) Erd- und Urnenbestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes, spätestens 2 Werktage vor der Beisetzung, bei der Gemeinde anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (2) Die Bestattungen erfolgen grundsätzlich Montag bis Donnerstag in der Zeit von 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag in der Zeit von 10:00 Uhr bis 13:00 Uhr. Die Gemeinde kann hiervon Ausnahmen zulassen.
- (3) Bei der Festsetzung der Bestattung werden nach Möglichkeit die Wünsche der Verstorbenen oder der Hinterbliebenen berücksichtigt.

§ 9 Särge

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen, Sargbeigaben und Sargabdichtungen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht verrottbaren, biologisch abbaubaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leichen darf nur aus Papier oder Naturstoffen bestehen.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und 0,80 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Gemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Für die Beisetzung in vorhandenen Gräften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§ 10 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Gemeinde ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,65 m.
- (3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwälle getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör, gegebenenfalls Grabmale und Fundamente sowie die Grabeinfassung vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber, Grabmale und Fundamente, Grabeinfassungen oder Grabzubehör durch die Gemeinde entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Gemeinde zu erstatten.
- (5) Die Grabtiefe auf dem Friedhof Werschenrege beträgt 1,60 m. Auf dem Friedhof Werschenrege ist für Erdbestattungen ein Erdaustausch durchzuführen. Die Grabstelle ist wie folgt zu verfüllen: 0,20 m Sand/Kiesgemisch, 1,10 m Mutterboden/Sandgemisch und 0,30 m humoser Boden.
- (6) Für den Friedhof Werschenrege darf die Tiefe der einzelnen Gräber von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges von 0,70 m nicht unterschritten werden.

§ 11 Ruhefrist und Ruhezeiten

- (1) Die Ruhefrist für Leichen auf den kommunalen Friedhöfen in der Gemeinde Ritterhude beträgt 30 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.
- (2) Die Ruhefrist für Aschen auf den kommunalen Friedhöfen in der Gemeinde Ritterhude beträgt 20 Jahre.

§ 12 Graböffnungen und Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Landkreises Osterholz (Gesundheitsamt).
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Gemeinde in Auftrag gegeben.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.

- (7) Der Ablauf der Nutzungszeit sowie der Ruhefrist wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen abgesehen von Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnungen ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 13 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Das Abdecken aller nachfolgend aufgeführten Grabstätten mit nicht verrottbaren Materialien, Pflastersteinen und Gehwegplatten sowie der Einsatz von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist untersagt.
- (2) Grabstätten werden zugewiesen für:
 1. Erdbeisetzungen in
 - a) Reihengräbern für Personen über 5 Jahre
 - b) Kinderreihengräbern für Personen unter 5 Jahre
 - c) Wahlgräbern
 - d) Rasenreihengräbern
 - e) Rasendoppelwahlgräbern
 2. Aschenbeisetzungen in
 - a) Urnenwahlgräbern
 - b) Reihenurnengräbern in anonymen Grabfeldern
 - c) Rasenreihenurnengräbern
 - d) Rasendoppelurnenwahlgräbern
 - e) Wahlgräbern für Erdbeisetzungen
 - f) Rasenreihengräbern für Erdbeisetzungen
- (3) Grabstätten werden zugewiesen, soweit diese auf den einzelnen Friedhöfen tatsächlich verfügbar sind.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (5) Bei Rasenreihengräbern, Rasendoppelwahlgräbern, Rasenreihenurnengräbern und Rasendoppelurnenwahlgräbern dürfen zu jeder Jahreszeit lose gebundene, flache Blumensträuße oder einzelne Blütenstiele auf die Grabstelle gelegt werden. Diese werden gegebenenfalls übergemäht, ein vorheriges Entfernen und anschließendes Wiederaufbringen erfolgt nicht. Es ist gestattet, in der Zeit von Anfang November bis Ende Februar eines jeden Jahres Grablichte, Vasen, Gestecke, Pflanzschalen, Figuren, oder sonstigen Grabschmuck auf dem Grab zu platzieren. Diese sind Ende Februar, also vor Beginn der gärtnerischen Pflegesaison, selbstständig durch die Nutzungsberechtigten zu entfernen. Nicht entfernter Grabschmuck wird durch die Gemeinde entschädigungslos entsorgt.
- (6) Die Absätze 4 und 5 gelten auch für bereits belegte Rasengräber.

§ 14 Reihengräber für Erdbeisetzungen

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Körpererdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist der zu bestattenden Person zugeteilt werden.
Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Reihengräbern ist nicht möglich.
- (2) In jeder Einzelgrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden.
Es ist jedoch zulässig, in einer Einzelgrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.
- (3) Das Abräumen von Reihengräbern nach Ablauf der Ruhefrist wird den Nutzungsberechtigten 1 Monat vorher schriftlich bekannt gemacht.

§ 15 Rasenreihengräber für Erdbeisetzungen

- (1) Rasenreihengräber sind Grabstätten für Körpererdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist der zu bestattenden Person zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Rasenreihengräbern ist nicht möglich.
- (2) In jeder Grabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden.
- (3) Die Grabfläche wird durch die Gemeinde als Rasenfläche angelegt und gepflegt.
Hierfür sind die Vorschriften des § 13 Abs. 4 -6 durch die Nutzungsberechtigten zu beachten.
- (4) Das Abräumen von Rasenreihengräbern nach Ablauf der Ruhefrist wird den Nutzungsberechtigten 1 Monat vorher schriftlich bekannt gemacht.
- (5) Rasenreihengräber sind durch den Bestattungspflichtigen/Antragsteller auf eigene Kosten mit einer Liegeplatte der Maße 40 x 30 x 5 cm auszustatten. Die Liegeplatte darf nur Name, Vorname, Geburtsjahr oder Geburtsdatum und Sterbejahr oder Sterbedatum enthalten.

§ 15 a Rasendoppelwahlgräber für Erdbeisetzungen

- (1) Rasendoppelwahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die im Todesfall der Reihe nach zugeteilt werden, da hierfür gesonderte Flächen vorgehalten werden. Der Erwerb des Nutzungsrechtes beinhaltet das Recht zur erstmaligen Belegung. Das Nutzungsrecht wird zunächst für 30 Jahre verliehen.
- (2) Für die Belegung der zweiten Stelle ist ein weiteres Nutzungsrecht zu erwerben und das Nutzungsrecht der ersten Stelle bis zum Ablauf der Ruhefrist der zweiten Stelle zu verlängern.
- (3) Die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Rasendoppelwahlgräbern über den Ablauf der zweiten Ruhefrist hinaus ist möglich. Der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes erfolgt auf Antrag zu den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechtes und zu den in diesem Zeitpunkt für den Erwerb der Nutzungsrechte geltenden Gebühren. Ein Anspruch auf Wiedererwerb besteht nicht. Die kürzeste Verlängerung des Nutzungsrechts beträgt 10 Jahre.

- (4) Anstelle der Belegung beider Stellen mit einem Sarg kann auch die Belegung einer Stelle mit einem Sarg und einer Stelle mit einer Urne erfolgen. In jeder Einzelgrabstätte darf jedoch nur ein Sarg oder eine Urne bestattet werden. Die Grabfläche wird als Rasenfläche angelegt und durch die Gemeinde gepflegt. Hierfür sind die Vorschriften des § 13 Abs. 4 -6 durch die Nutzungsberechtigten zu beachten.
- (5) Rasendoppelwahlgräber sind auf eigene Kosten durch den Bestattungspflichtigen / Antragsteller mit einer Liegeplatte der Maße 40 x 30 x 5 cm auszustatten. Die Liegeplatte darf nur Name, Vorname, Geburtsjahr oder Geburtsdatum und Sterbejahr oder Sterbedatum enthalten.

§ 16 Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Körpererdbestattungen, an denen bei Ersterwerb ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Die Lage kann mit dem Erwerber bestimmt werden. In einem Wahlgrab für Erdbestattungen besteht die Möglichkeit der Bestattung von bis zu 4 Urnen.
- (2) Die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern ist möglich. Der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes erfolgt auf Antrag zu den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechtes und zu den in diesem Zeitpunkt für den Erwerb der Nutzungsrechte geltenden Gebühren. Ein Anspruch auf Wiedererwerb besteht nicht. Die kürzeste Verlängerungsdauer des Nutzungsrechts beträgt 10 Jahre.
- (3) Nach Ablauf der Ruhefrist einer Leiche kann eine weitere Erdbestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhefrist erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist wiedererworben wird.
- (4) Die Grabstätten haben in der Regel folgende Maße:
 - 1. Friedhof im Ortsteil Werschenrege:
 - a) Länge 2,50 m einschließlich des 30 cm breiten Grasweges am Kopf- und am Fußende des einzelnen Grabes, Breite 1,20 m (einschließlich 15 cm zu beiden Seiten für Steinplatten/Wege)
 - b) Innenmaße der Gruben:
 - c) Länge 2,10 m, Breite 0,90 m
 - d) Innenmaße der Gruben für Kinder bis zu 5 Jahren:
 - e) Länge 1,20 m, Breite 0,60 m.
 - 2. Sonstige Friedhöfe in der Gemeinde Ritterhude:
 - a) Reihengräber für Kinder bis zu 5 Jahren:
 - b) Länge 1,50 m, Breite 0,90 m
 - c) Innenmaße der Gruben: Länge 1,20 m, Breite 0,60 m
 - d) Reihengräber für Personen über 5 Jahre:
 - e) Länge 2,50 m, Breite 1,20 m
 - f) Innenmaße der Gruben: Länge 2,10 m, Breite 0,90 m.
 - g) für Wahlgräber gelten die Maße zu Buchstabe b).
 - h) Grabstätten auf dem Alten Friedhof in Ritterhude, die von den Maßen 2 a bis c abweichen, werden auf Wunsch des Nutzungsberechtigten und soweit dieses möglich ist, den Maßen angepasst. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.
- (5) Das Nutzungsrecht entsteht mit der Beantragung der Leistung.

- (6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, für eine rechtzeitige Verlängerung zu sorgen. Soweit die postalische Anschrift feststellbar ist, wird der Nutzungsberechtigte von der Gemeinde einen Monat vor Ablauf der Nutzungszeit schriftlich; falls nicht bekannt oder nicht feststellbar, durch öffentliche Bekanntmachung und durch einen zweimonatigen Hinweis auf der Grabstätte auf den Ablauf des Nutzungsrechtes hingewiesen.
- (7) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhefrist die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist wieder erworben wird.
- (8) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
 - c) auf die Kinder,
 - d) auf die Stiefkinder,
 - e) auf die Enkel,
 - f) auf die Eltern,
 - g) auf die gebürtigen Geschwister,
 - h) auf die Stiefgeschwister,
 - i) auf die nicht unter a) – h) fallenden Erben
- (9) Innerhalb den einzelnen Gruppen c) – d) und f) – i) wird die älteste Person nutzungsberechtigt.
- (10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Grabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

§ 16 a Rückgabe von Nutzungsrechten

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden.
- (2) Bei der Rückgabe von nicht belegten Teilflächen hat der Nutzungsberechtigte den Rückbau/die Verkleinerung der Grabstätte auf die verbliebenen Grabstellen, die Versetzung von Grabmalen und Einfassungen sowie die Räumung und das Einebnen der zurückgegebenen Grabstellen zu veranlassen.
- (3) Der erfolgte Rückbau ist der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Diese legt im Anschluss die zurückgegebenen Flächen als Rasenflächen an.
- (4) Bei der Gesamt-Rückgabe einer komplett unbelegten Grabstätte oder der Gesamt-Rückgabe einer Grabstätte, die teilweise oder vollständig belegt ist, erfolgt die Räumung durch die Gemeinde.
- (5) Sofern der Nutzungsberechtigte Grabschmuck oder Zubehör behalten möchte, hat er dies bei der Rückgabeerklärung anzugeben und die Gegenstände innerhalb einer mit der Gemeinde zu vereinbarenden Frist selbst und auf eigene Kosten zu entfernen.

Andernfalls gehen die Gegenstände mit der Rückgabeerklärung in das Eigentum der Gemeinde über und werden von Ihr ersatzlos geräumt und vernichtet. Eine Aufbewahrungspflicht seitens der Gemeinde besteht nicht.

§ 17 Grabstätten für Feuerbestattungen

- (1) Aschenurnen dürfen beigesetzt werden in
 1. Urnenwahlgräbern (Grabstättenmaß 1,00 m x 1,00 m),
 2. Reihenurnengräbern in anonymen Grabfeldern,
 3. Wahlgräbern für Erdbeisetzungen (auch Rasendoppelwahlgräbern)
 4. Rasenreihenurnengräbern und
 5. Rasendoppelurnenwahlgräbern
- (2) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Rahmen der dafür vorgesehenen, verfügbaren Flächen mit dem Erwerber festgelegt wird. Der Erwerb des Nutzungsrechtes beinhaltet das Recht zur erstmaligen Belegung mit der ersten Urne. Für die Beisetzung jeder weiteren Urne ist ein weiteres Nutzungsrecht zu erwerben und das Nutzungsrecht der Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhefrist der aktuell beizusetzenden Urne zu verlängern.
- (3) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Wahlgräber entsprechend auch für Urnenwahlgrabstätten.
- (4) In jedem Urnenwahlgrab und Wahlgrab für Erdbestattungen besteht die Möglichkeit der Bestattung von bis zu 4 Urnen.
- (5) In jedem Rasenreihenurnengrab darf nur eine Urne und in Rasendoppelurnenwahlgräbern eine Urne pro Stelle bestattet werden.
- (6) Rasenreihenurnengräber und Rasendoppelurnenwahlgräber sind durch den Beisetzungspflichtigen/Antragsteller auf eigene Kosten mit einer Liegeplatte der Maße 40 x 30 x 5 cm auszustatten. Die Liegeplatte darf nur Name, Vorname, Geburtsjahr oder Geburtsdatum und Sterbejahr oder Sterbedatum enthalten.

§ 18 Verlängerung des Nutzungsrechts

- (1) Die Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten für Erd- und Feuerbestattungen ist möglich. Die Mindestverlängerungsdauer beträgt 10 Jahre.
- (2) Bei Nutzungsangleichungen auf Wahlgrabstätten für Erdbestattungen und Feuerbestattungen auf Grund weiterer Belegungen können von Abs.1 Ausnahmen zugelassen werden.

§ 19 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossen Feldern) obliegen der Gemeinde.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 20 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Alle Grabstätten müssen in einer der Friedhöfe würdigen Weise angelegt und unterhalten werden.

VI. Grabmale

§ 21 Gestaltungsvorschriften

- (1) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Findlinge, Holz und Metall und für Einfassungen nur Natursteine verwendet werden.
- (2) Grabmale dürfen nur aus zertifizierter Produktion stammen und nicht durch Kinderarbeit hergestellt werden.
- (3) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - a) jede handwerkliche Bearbeitung ist möglich, alle Seiten sollen bearbeitet werden,
 - b) Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können geschliffen sein,
 - c) Ornamente und Symbole müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein,
 - d) nicht zugelassen sind alle nachfolgend aufgeführten Materialien und Zutaten: Beton, Emaille, Kunststoff, Terazzo, Gips, Kork, Tropf- und Grottensteine, Blech, Zementschmuck und ölhaltige Farben.
- (4) Liegende Grabmale (Abdeckplatten) dürfen nur flach auf die Grabstätte gelegt werden; sie dürfen nur 2/3 der Grabstelle abdecken.
- (5) Stehende Grabmale müssen mindestens 12 cm stark sein und sollten 2/3 der Grabbreite nicht überschreiten.
- (6) Liegende Grabmale in Verbindung mit stehenden Grabmalen sind zulässig. Die Maße dürfen 45 cm x 45 cm nicht übersteigen.

§ 22 Zustimmungserfordernis für Grabmale und bauliche Anlagen

- (1) Die Errichtung von und jede Veränderung an Grabmalen oder baulichen Anlagen (z.B. Einfassungen) bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Sie ist bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale einzuholen. Auch provisorische Grabmale (z.B. Holzkreuze) sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 15 cm x 30 cm sind. Die Anträge sind durch die Nutzungsberechtigten zu stellen, der Antragsteller hat das Nutzungsrecht gegebenenfalls nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen ist beizufügen:
 - a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung,
 - b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung als Ausführungszeichnung im Maßstab 1: 1, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.

- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Absatz 2 Buchstabe a) und b) gilt entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet wurde.
- (5) Für die Erstellung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabmalanlagen gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie, Gerberstraße 1, 56727 Mayen, in der jeweiligen aktuellen Version.
- (6) Die Grabmale sind je nach verwendeten Baustoffen, bzw. der Bauausführung spätestens nach sechs Wochen einer Abnahmeprüfung / Standsicherheitsprüfung (Zeit-Last-Diagramm) zu unterziehen. Die nachweisliche Abnahmeprüfung ist durch den Dienstleister zu erbringen.
Der Gemeinde Ritterhude ist hiervon eine Ausfertigung zu übergeben. Bei Nichtvorlage der Abnahmeprüfung / Standsicherheitsprüfung erlischt die Genehmigung und die Grabmale können auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden.
- (7) Nicht zustimmungspflichtige provisorische Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln zulässig. Provisorische Grabmale sind spätestens nach 3 Jahren zu entfernen.
- (8) Wurden Grabmale und Anlagen ohne Genehmigung errichtet oder verändert, ist die erforderliche Genehmigung von den Nutzungsberechtigten nachträglich zu beantragen. Sind die Grabmale oder Anlagen nicht genehmigungsfähig, haben die Nutzungsberechtigten sie auf eigene Kosten in einen genehmigungsfähigen Zustand zu versetzen oder andernfalls zu entfernen. Wird die nachträgliche Genehmigung trotz Aufforderung nicht eingeholt, können die Anlagen auf Kosten der Nutzungsberechtigten entfernt werden.

§ 23 Anlieferung

- (1) Bei Lieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind der Gemeinde vor der Errichtung vorzulegen:
 - a) der genehmigte Entwurf,
 - b) die genehmigte Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole
- (2) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Gemeinde überprüft werden können.

§ 24 Fundamentierung und Befestigung der Grabmale

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe nach entsprechend der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal)“ zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen der benachbarten Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Gemeinde kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

§ 25 Unterhaltung der Grabmale

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich und haftbar für alle Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen, ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Die Gemeinde überprüft einmal jährlich die stehenden Grabmale auf ihre Standfestigkeit gemäß der Unfallverhütungsvorschrift der Gartenbauberufsgenossenschaft für Friedhöfe und Krematorien (VSG 4.7 § 9). zu überprüfen.
- (3) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun, oder das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen oder die Teile davon zu entfernen; die Gemeinde ist verpflichtet, diese Sachen für 3 Monate aufzubewahren. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die während der Aufbewahrungszeit an den Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen auftreten. Nach Ablauf dieser Frist fallen sie entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 4-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umstürzen der Grabmale oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Umstürzen von Teilen hiervon verursacht wird
- (4) Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabsteine sollen nach Möglichkeit von der Gemeinde erhalten werden. Grabmale, die diesen Anforderungen entsprechen, können ggf. an anderer Stelle auf dem Friedhof aufgestellt werden.

§ 26 Entfernung der Grabmale

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Bei der Rückgabe von nicht belegten Teilflächen hat der Nutzungsberechtigte den Rückbau/die Verkleinerung der Grabstätte auf die verbliebenen Grabstellen, die Versetzung von Grabmalen und Einfassungen auf die beibehaltenen Flächen oder deren Entsorgung zu veranlassen.
- (3) Bei der Gesamt-Rückgabe einer komplett unbelegten Grabstätte oder der Gesamt-Rückgabe einer Grabstätte, die teilweise oder vollständig belegt ist, erfolgt die Räumung aller Grabbestandteile durch die Gemeinde. Sofern der Nutzungsberechtigte Grabschmuck oder Zubehör behalten möchte, hat er dies bei der Rückgabeerklärung anzugeben und die Gegenstände innerhalb einer mit der Gemeinde zu vereinbarenden Frist selbst und auf eigene Kosten zu entfernen. Andernfalls gehen die Gegenstände mit der Rückgabeerklärung in das Eigentum der Gemeinde über und werden von ihr ersatzlos geräumt und vernichtet.

VII. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 27 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschrift des § 20 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen zu entsorgen.
- (2) Die Form der Grabbeete und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter der Friedhöfe, dem besonderen Charakter der Friedhofsteile und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes. Auftretende Versackungen sind durch die Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten zu beheben. Absatz 6 bleibt unberührt.
- (4) Die Grabstätten auf den Friedhöfen in Ritterhude müssen binnen 6 Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts und nach jeder Bestattung hergerichtet sein.
- (5) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Gemeinde. Beeinträchtigungen, die von diesen Anlagen ausgehen können (z. B. Laub, Blattläuse, Wurzeln usw.) sind entschädigungslos hinzunehmen.
- (6) Auf den Friedhöfen in der Gemeinde Ritterhude werden die Gräber nach einer Beisetzung frühestens 6 Wochen, jedoch spätestens 3 Monate von der Gemeinde abgeräumt und zur Bepflanzung hergerichtet.
- (7) Trauerfloristik mit nicht verrottbaren Werkstoffen darf nicht verwendet werden.

§ 28 Gestaltungsvorschriften für Grabstätten

- (1) Die Grabstätten sind nur mit geeigneten Gewächsen zu bepflanzen, welche die benachbarten Gräber nicht stören.
- (2) Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabgebäude aus nicht verrottbaren Werkstoff und das Aufstellen von Bänken.

§ 29 Rechtsfolgen bei Pflegevernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte.
- (3) Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Gemeinde die Grabstätte auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.

- (4) Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte nochmals schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, erfolgt eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender 4-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte.
- (5) In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Verantwortliche ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen hinzuweisen.
- (6) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen. Die Gemeinde ist im Falle des Satzes 2 nicht, im anderen Falle 6 Monate lang zu einer Aufbewahrung des Grabmals und der Einfassung verpflichtet.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 30 Benutzung der Leichenhallen

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leiche bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeindeverwaltung und in Begleitung eines Bestatters oder Mitarbeiters der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Satz 2 des Absatzes 1 gilt nicht für die Leichenhalle im Ortsteil Werschenrege.
- (3) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.
- (4) Die Särge Verstorbener, bei denen der Verdacht besteht, dass sie an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten haben, sollen in einem gesonderten Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der Genehmigung des Gesundheitsamtes.

§ 31 Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden. Die Ausschmückung des Raumes für Trauerfeiern ist Angelegenheit der Angehörigen. Der Schmuck (Blumen, Ziersträucher usw.) ist nach Beendigung der Trauerfeier wieder zu entfernen.
- (2) Die Benutzung des Feierraumes kann untersagt werden, wenn der Verdacht besteht, dass der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeindeverwaltung.

IX. Schlussvorschriften

§ 32 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.
- (2) Die Gemeinde haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihres Personals. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 33 Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 34 Ordnungswidrigkeiten

Gem. § 10 Abs.5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2016 - Nds. GvBl. S. 576 -) kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- Euro belegt werden, wer vorsätzlich

1. sich als Besucher entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
2. entgegen § 6 Abs. 3 handelt,
3. entgegen § 6 Abs. 4 Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Gemeinde durchführt,
4. entgegen § 7 Abs. 3 Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert,
5. entgegen § 7 Abs. 4 als Dienstleistungserbringer außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten ausführt,
6. entgegen § 22 Abs. 1 und Abs. 6 Satz 2 ohne vorherige Genehmigung Grabmale, Grabeinfassungen oder andere bauliche Anlagen errichtet oder verändert,
7. entgegen § 24 Abs. 1 Grabmale nicht fachgerecht befestigt oder fundamentierte,
8. entgegen § 25 Abs. 1 Grabmale nicht in verkehrssicherem Zustand hält,
9. entgegen § 26 Abs. 1 Grabmale und Einfassungen ohne Genehmigung entfernt,
10. entgegen § 28 Abs. 2 Produkte der Trauerfloristik verwendet, die Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe enthalten oder so beschaffenes Zubehör nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
11. entgegen § 29 Abs. 1 Grabstätten nicht ordnungsgemäß herrichtet oder pflegt oder einer Aufforderung zur Herrichtung nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 35 Anordnung im Einzelfall

Die Gemeinde kann in Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtung eine Anordnung im Einzelfall erlassen.

§ 36 Alte Rechte

Für bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung aufgestellte Grabmale gelten die Vorschriften, die bei der Genehmigung des Grabmals maßgeblich waren. Ausgenommen hiervon sind die Grabmale auf dem Werschenreger Friedhof.

§ 37 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Ritterhude, Stand 01.01.2018 außer Kraft.

Ritterhude, 19.02.2021

Gemeinde Ritterhude
Die Bürgermeisterin

Susanne Geils